

# 1 Einleitung, Aufgaben und Vorgaben des Landschaftsplanes

## 1.1 Einleitung

Für die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften (VG) „Mittlerer Apfelstädtgrund“ und „Nesse - Apfelstädt - Gemeinden“ sowie die Gemeinde Tüttleben aus der VG „Nesseaue“ wurde im Jahr 1996 erstmals ein Landschaftsplan erstellt.

Gemäß BNatSchG § 9 (4) ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Dies trifft im besonderen Maße auf den Planungsraum zu. Im Laufe der vergangenen 24 Jahre hat sich zum einen die Flächennutzung in Teilgebieten wesentlich verändert, zum anderen sind neue bzw. geänderte Gesetzgebungen auf EU-, Bundes- und Landesebene in Kraft getreten, die einer Beachtung und Umsetzung bedürfen. Darüber hinaus sind die Ansprüche an die Inhalte des Landschaftsplanes gewachsen.

Seit dem 09. April 1992 ist die Gemeinde Tüttleben der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ zugeordnet und somit nicht mehr Bestandteil des bearbeiteten Landschaftsplangebietes, welches sich politisch nun aus den beiden Landgemeinden „Drei Gleichen“ und „Nesse-Apfelstädt“ zusammensetzt. Im Zuge der Fortschreibung des LP wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha auch der Titel des ursprünglichen Landschaftsplanes „Teilraum Neudietendorf“ in „Untere Apfelstädt - Drei Gleichen“ geändert.

Die Änderung der Flächennutzung, wie z.B. die Anlage von Gewerbegebieten, gebaute und geplante Ortsumgehungsstraßen, Umnutzung von Grünland in Ackerland, Auffassung von Trocken- und Halbtrockenrasen, Entwicklung von Fremdenverkehr und Anlagen für erneuerbare Energien (Biogas, Windenergie), hatte mehr oder weniger erhebliche Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Arten- und Biotopausstattung, die Funktionsfähigkeit der abiotischen Naturgüter und das Landschaftsbild. Dies ist nicht nur zu dokumentieren und neu zu bewerten, sondern es sind auch aktuelle Ziele und Maßnahmen zu definieren.

Als neue gesetzliche Regelung ist die Wasserrahmenrichtlinie der europäischen Union (WRRL), rechtlich umgesetzt im Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere im Ziel- und Maßnahmenkonzept für Fließgewässer und Auen einzuarbeiten. Das Naturschutzgesetz hat mittlerweile u.a. den Aufbau und den Schutz des Netzes „Natura 2000“ sowie die Schaffung von Biotopverbänden auf 10 % der Landesflächen verankert. Beides gilt es auf Ebene des Landschaftsplanes auch für die Gemeinden und ihre Flächennutzungsplanung planerisch vorzubereiten bzw. umzusetzen.

Hinsichtlich der Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan schreibt das Bundesnaturschutzgesetz fest, dass die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach Baugesetzbuch zu berücksichtigen sind und als Darstellungen oder Festsetzung in die Bauleitpläne aufgenommen werden können.

Dabei ist der Landschaftsplan nicht nur Grundlage für flächenschärfere und projektbezogene Planungen wie landschaftspflegerische Begleit- und Grünordnungsplanungen, sondern auch für die Erstellung von Ökokonten und das Monitoring im Rahmen der strategischen Umweltprüfung unentbehrlich. Weiterhin soll er die konkreten landschaftsplanerischen Erfordernisse und Ziele in den genannten Gemeinden auch für weitere Planungen und Verwaltungsverfahren aufzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Diese Situation veranlasste die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha, den Landschaftsplan „Teilraum Neudietendorf“ als dritten Landschaftsplan des Landkreises in Form einer Teilfortschreibung relevanter Schutzgüter und Themen zu aktualisieren.

#### **Folgende Themen wurden fortgeschrieben:**

- Räumliche Vorgaben (Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Bauleitplanungen, FNP, Regionalplanungen, Straßenbauvorhaben, politische Veränderungen der Verwaltungsstrukturen)
- Schutzgut Arten und Biotope
- Biotopverbund (unter Einbeziehung der fachlichen Vorgaben und Daten zu den Biotopverbänden des Freistaates und des Bundes)
- Schutzgutbetrachtung zum Oberflächenwasser als Teil des Schutzgutes Wasser, unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der geplanten bzw. ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete
- Bewertung der Eingriffserheblichkeit von bekannten Vorhaben und Baugebieten der Gemeinden und anderer Vorhabensträger
- Anforderungen an die Naturnutzung
- ökologisches Maßnahmenkonzept

Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde das Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung (INL) in Wandersleben beauftragt. Die Bearbeitung erfolgte von Juli 2016 bis Juni 2020. Einzelne Ergänzungen bzw. Aktualisierungen wurden im Rahmen der Abstimmung des Landschaftsplanes noch im Jahr 2021 vorgenommen.

Anschließend erfolgte im Jahr 2022 der Auftrag an INL für die digitale Integration der nun für den PR vorliegenden Kartiererergebnisse der Offenlandbiotopkartierung 2.0, in der eine Aktualisierung der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und der LRT außerhalb der FFH-Gebiete stattfand, in die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans „Untere Apfelstädt – Drei Gleichen“. Wie im Detail die Digitale Aufbereitung und Integration nach nachrichtlicher Übernahme der kartierten Biotopflächen aus der OBK 2.0 erfolgte, wird im Kapitel 3.1.1 näher beschrieben.

Um eine einfache parallele Handhabung des Landschaftsplanes 1996 und der aktualisierten Schutzgüter aus der Neubearbeitung zu gewährleisten, wurde die „alte“ Gliederung des Landschaftsplanes „Teilraum Neudietendorf“ weitgehend beibehalten und beide Bearbeitungsstände in dem hier vorliegenden Textteil vereint. Die grau markierten Schutzgüter kennzeichnen die nachrichtlichen Übernahmen aus dem LP mit Stand 1996.

## 1.2 Aufgaben und gesetzliche Vorgaben des Landschaftsplanes

Unser Lebensraum ist von vielfältigsten Nutzungen geprägt, die sich je nach Raum und Art der Nutzung berühren, überschneiden oder überlagern. Dabei können sich verschiedene Nutzungen wechselseitig befruchten, aber auch behindern oder sogar ausschließen. Da der Lebensraum unsere Existenzgrundlage und als diese für uns und für zukünftige Generationen zu sichern ist, sind die Raumnutzungen diesem Grundsatz entsprechend zu gestalten und zu ordnen.

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert dies in § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ folgendermaßen:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Diesem Ziel ist jedermann im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet (§ 2 (1) BNatSchG). Insbesondere dient die Landschaftsplanung dem vorsorgenden Handeln. Als Grundlage hierzu werden gemäß § 8 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet. In der Planungshierarchie erfolgt dies auf der Landesebene durch das Landschaftsprogramm und als erste Konkretisierung für die vier Planungsregionen des Landes als Landschaftsrahmenplan, hier für den Landschaftsplanungsraum der Landschaftsrahmenplan „Mittelthüringen“.

Der Landschaftsplan setzt auf der Ebene der Gemeinden an und konkretisiert die Ziele für das jeweilige Gemeindegebiet, hier die Gemeinde Drei Gleichen und Nesse-Apfelstädt.

Folgende Inhalte sind für den Landschaftsplan gemäß § 11 BNatSchG vorgegeben:

„(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,

- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.“

Darüber hinaus hat die Festlegung des Thüringer Naturschutzgesetzes Geltung, dass Landschaftspläne als „Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufgestellt und fortgeschrieben“ werden und „Landschaftspläne benachbarter Räume [...] aufeinander abzustimmen [sind]“ (§ 4 (1) und (2) ThürNatG).

Der Landschaftsplan ist als Fachplan des Naturschutzes nicht rechtsverbindlich, jedoch behördenverbindlich insofern, als dass seine Inhalte in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. In der Bauleitplanung sind die Inhalte des Landschaftsplanes in die Abwägung nach Baugesetzbuch einzustellen. Sie können als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) aufgenommen werden, wodurch sie verbindlich werden.

Der Landschaftsplan als fachgutachterliche Darstellung soll vor allem genutzt werden:

- als naturschutzfachlicher Beitrag zur Flächennutzungsplanung der Kommunen des Planungsraumes (gem. § 11 (3) BNatSchG sowie BauGB § 1 (6) Nr. 7, § 5 (2) Nr. 10, § 5 (2a) und § 9 (1a)),
- als Maßstab zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit anstehender Maßnahmen von Projekten und Plänen und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG,
- als Grundlage für das Aufstellen von Maßnahmenprogrammen für Flussgebietseinheiten im Sinne des § 82 WHG,
- als Hilfe für naturraumrelevante Entscheidungen auf örtlicher Ebene,
- als Grundlage der kontinuierlichen Tätigkeit der für den Naturschutz zuständigen Verwaltungseinheiten,
- als Entscheidungshilfe und Argumentationsgrundlage für die Mittelvergabe im Vertragsnaturschutz,
- als fachliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Förderung nach dem KULAP,
- als Hinweis für andere Träger öffentlicher Belange,
- als Grundlage für die Schaffung von Biotopverbänden (gem. §§ 20 und 21 BNatSchG sowie § 8 ThürNatG),
- als Grundlage für die Erstellung von Ökokonten und Flächenpools,
- als Grundlage für das Monitoring im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und
- als Informationsquelle der Öffentlichkeit.

Nachfolgend werden die Stellung des Landschaftsplanes in der Planungshierarchie des Landes, sein Gegenstand und seine Zielsetzung veranschaulicht:

	<b>Landschaftsplanung</b>	<b>Ebene</b>	<b>Raumplanung</b>
<b>Einordnung</b>	Landschaftsprogramm (gem. § 3 ThürNatG)  Landschaftsrahmenplan (gem. § 3 ThürNatG)  Landschaftsplan (gem. § 4 ThürNatG)  Grünordnungsplan (gem. § 4 ThürNatG)	⇒Thüringen  ⇒ Planungsregion  ⇒ Stadt/ Gemeinde  ⇒ Teil des Stadt-/ Gemeindegebiets	⇒ Landesentwicklungs- programm  ⇒ Regionalplan  ⇒ Flächennutzungsplan  ⇒ Bebauungsplan
<b>Zielsetzung</b>	Schaffung von Grundlagen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
<b>Gegenstand</b>	E r f a s s u n g      des Ist-Zustandes des Naturhaushaltes und seiner voraussichtlichen Änderungen B e w e r t u n g      der aktuellen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und seiner voraussichtlichen Änderungen P l a n u n g            von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgebietskonzeption</li> <li>• Maßnahmen des Artenschutzes</li> <li>• Anforderungen an die Naturnutzung</li> <li>• notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>• Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen</li> </ul>		

Abb. 1.1: Einordnung, Zielstellung und Gegenstand des Landschaftsplanes

Mit dem Landschaftsplan wird dem **Vorsorgeprinzip** als wesentlichem Grundsatz des Umwelt- und Naturschutzes im Planungsraum Rechnung getragen.

Er ist die Grundlage für eine

**umweltverträgliche Gemeindeentwicklung.**

## 1.3 Fachliche Vorgaben

Die fachlichen Vorgaben für die Erstellung von Landschaftsplänen ergeben sich primär aus dem **Bundesnaturschutzgesetz**. Dieses gilt unmittelbar, wird im Zuge des Abweichungsrechtes der Länder jedoch durch das **Thüringer Naturschutzgesetz** ergänzt. Dessen Vorgaben werden durch das **Landschaftsprogramm** für den Freistaat Thüringen und den **Landschaftsrahmenplan** für die Planungsregion „Mittelthüringen“ (TLU 1994) räumlich untersetzt und konkretisiert. Diese wurden als Fachplanungen des Naturschutzes für das **Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025** (Stand 05.07.2014) und den **Regionalplan Mittelthüringen** (Stand 2011) mit **Sachlichem Teilplan Windenergie** (2018) aufgestellt und darin integriert.

Berücksichtigung finden darüber hinaus **Natura 2000**-Gebiete des Planungsraumes als Bestandteile des kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union zum länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume (nach Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie und 79/409/EWG - Vogelschutzrichtlinie). Zu den vier im PG befindlichen FFH-Gebieten liegen aktuelle Managementpläne (MaP) (Fachbeitrag Offenland) vor, wobei für zwei von ihnen (FFH-Gebiet „Seeberg – Siebleber Teich“ und FFH-Gebiet „Drei Gleichen“) Teil-Managementpläne in Ergänzung des Pflege- und Entwicklungsplanes für das LIFE-Projekt „Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens“ erstellt wurden. Alle vorliegenden MaP fanden entsprechende Berücksichtigung im Landschaftsplan. Für die beiden im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Schutzgebiete im PG liegen noch keine MaP vor.

Als weitere fachliche Arbeitsgrundlage stehen die **Roten Listen** der gefährdeten Biotope, Pflanzengesellschaften, Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Thüringens sowie die **Offenland-(OBK)**, die **Waldbiotop-(WBK)** und **Dorfbiotopkartierung (DBK)** Thüringens zur Verfügung.

Darüber hinaus bildet die **Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt** (Stand 2011) eine wichtige fachliche Grundlage des Landschaftsplanes.

Das Leistungsbild für die Erstellung von Landschaftsplänen ist generell in der **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (§ 45) definiert und festgelegt.

Die konkret zu berücksichtigenden raumordnerischen Belange ergeben sich aus dem o.g. Regionalplan Mittelthüringen.

## 1.4 Planungsinhalte und Planungsablauf

Der Aufbau des vorliegenden Landschaftsplanes ist nachfolgend schematisch dargestellt.



Abb. 1.2: Planungsinhalte des Landschaftsplanes